für diese Zukunftsbedürfnisse einen Betrag von nur Franken 280,000.— einsetzen, so sind wir uns wohl bewußt, daß der wirkliche Bedarf diese Summe übersteigen würde, halten jedoch dafür, daß die Realisierung neuer Projekte, soweit sie irgendwie weiteren Aufschub erträgt, doch noch so weit zurückgestellt werden soll, bis die Ertragsfähigkeit der in Aussicht genommenen neuen und die weitere Entwicklung der bisherigen Finanzquellen auf Grund von Erfahrungen zuverlässig beurteilt werden kann. In dem Bestreben, in erster Linie nach Möglichkeit Einsparungen zu erzielen, haben wir denn auch bereits Abstriche an budgetierten Ausgabeposten vorgenommen; auch werden wir auf möglichste Kürzung der Ausgaben beim Subventions- und Kreditwesen Bedacht nehmen und tunlichste Vereinfachung des Verwaltungsdienstes, vermehrte Kontrolle der Berechnung von Gebühren, Anschaffung von Bureaumaterial ꝛc. walten lassen.

4. Von entscheidendem Einfluß auf die Verwaltungsrechnung der nächstfolgenden Jahre ist die Frage, wie sich die Einnahmen aus direkten Steuern, ausschließlich jedoch der Nachsteuern, da diese für die Entwicklung der Steuerkraft keinen Maßstab bilden und in ihrem Ertrag der Zufälligkeit unterworfen sind, gestalten werden; dieselben haben sich unter der Herrschaft des Gesetzes über die direkten Staatssteuern vom 28. Dezember 1903 folgendermaßen entwickelt:

	Allgemeine Staatssteuer	Steuer der anonymen Gesellschaften	Total der Staatssteuer
	Fr.	Fr.	Fr.
1905	2,226,982.58	430,387.30	2,657,369.88
1906	2,296,144.92	450,195.40	2,746,340.32
1907	2,534,983.75	457,828.30	2,992,812.05
1908	2,575,015.93	487,082.50	3,062,098.43
1909	2,570,889.68	477,585.75	3,048,475.43
1910	2,883,510,90	502,271.50	3,385,782.40
1911	2,940,871.24	581,884.75	3,522,755.99
1912	2,937,894.44	544,722.55	3,482,616.99
1913	2,986,830.87	707,467.10	3,694,297.97
1914	2,896,704.64	722,683.90	3,619,388.54
1915	2,768,420.90	612,548.52	3,380,969.42
Für das Jahr 1916 sind veranschlagt:			
	2,570,000.—	500,000.—	3,070,000.—

Es ist möglich, daß das wirkliche Ergebnis für 1916 den Budgetansatz etwas übersteigen wird, und es sollte auch angenommen werden können, daß die seit 1914 im Ertrage der Staatssteuer eingetretene rückläufige Bewegung, die doch hauptsächlich durch die Einwirkungen des Krieges verursacht worden ist, bei Beendigung desselben nicht weiter fortschreiten, sondern an deren Stelle wieder ein sukzessives Anwachsen der Steuerkraft treten werde. Letzteres dürfte aber kaum in dem Maße der Fall sein, daß schon in den nächstfolgenden Jahren der Durchschnittsertrag der Normaljahre 1911—1913, der sich auf rund Fr. 3,500,000.— beziffert, erreicht wird, sodaß es begründet erscheint, als mutmaßliche Abweichung gegenüber dem Normalertrag im Durchschnitt wenigstens Fr. 200,000.— in Rechnung zu stellen.

Es ergibt sich demnach folgender mutmaßlicher Mehrbedarf:

1.	Deckung des Defizites laut Normalrechnung	Fr. 100,000.—
2.	Mehrzinsen und -Kosten auf Anleihen	„ 100,000.—
3.	Mehrbetrag der Zukunftsbedürfnisse	„ 280,000.—
4.	Durchschnittlicher Minderertrag der direkten Staatssteuer	„ 200,000.—
	Zusammen	Fr. 680,000.—

Deckungsmittel:

Als solche haben wir in Aussicht genommen:

a) Bleibende schärfere Besteuerung der anonymen Gesellschaften. Wir erlauben uns, hiebei der Einfachheit halber auf unsern Gesetzesentwurf samt Botschaft vom 3. Februar 1916 zu verweisen, worin wir den Ertrag einer solchen Mehrsteuer zugunsten der Staatskasse auf Fr. 180,000.— veranschlagt haben.

b) Es verbliebe sonach noch ein jährliches Defizit von Fr. 500,000.—, zu dessen Deckung eine Steuererhöhung oder eine jährliche Extrasteuer von höchstens 0,4 ‰ mit entsprechendem Zuschlag auf die Steuern der anonymen Gesellschaften genügen würde. In der Meinung jedoch, daß nicht nur die direkten Abgaben, sondern wenn letztere nicht ausreichen, auch noch andere Finanzquellen zur Tragung der Defizite während der nächstfolgenden Jahre herangezogen werden sollen, legen wir dem Projekt einer Defizitsteuer für die Jahre 1917/21 nur einen Steuerfuß von 0,2 ‰ zu Grunde, woraus ein Steuerertrag von Fr. 250,000.— bis Fr. 300,000.— resultieren würde.

Als weitere Steuerprojekte zur Deckung des Restdefizites dürften in Betracht fallen:

c) Eine Kriegsgewinnsteuer; es entspricht zweifellos dem allgemeinen natürlichen Empfinden, daß diejenigen, die aus den Kriegsverhältnissen direkt oder indirekt besonderen Vorteil in Form außergewöhnlicher Geschäftsgewinne ziehen, währenddem ein Großteil des Volkes durch den Krieg wirtschaftlich und finanziell schwer in Mitleidenschaft gezogen wird, zu einer besonderen Leistung an die Allgemeinheit verpflichtet werden. Die Schätzung des Erträgnisses einer solchen Steuer ist zurzeit unmöglich, da hiefür jegliche zuverlässige Grundlage fehlt.

d) Erhöhung der Stempelsteuer; hier können in Betracht fallen: ein Stempel auf Quittungen bei Beträgen von über Fr. 50.—; Unterstellung der Sparkassaguthaben von über Fr. 3000.— unter den Wertstempel (5 Rappen von hundert Franken), statt des bisherigen fixen Stempels von 10 Rp.; Erhöhung des Frachtbriefstempels von 5 auf 10 Rp.; eine Vergnügungssteuer; Erhöhung des Wechselstempels von 20 auf 30 Rp. vom Tausend Franken. Die Einwendungen gegen den Wechselstempel sind uns nicht unbekannt; wir sind jedoch der Auffassung, daß ein Satz von 30 Rappen dennoch annehmbar wäre und wohl kaum eine derartige Abwanderung des Geschäftes zur Folge hätte, wie da und dort geltend gemacht wird. Auch in andern Staaten und Kantonen wird zum Teil ein erheblich höherer Wechselstempel bezogen, als im Kanton St. Gallen; so erhebt beispielsweise:

Deutschland 50 Pfennig von Mk. 1000.—;
Frankreich 50 Centimes von Fr. 1000.—;
Österreich-Ungarn 1 Krone von Kr. 1500.—;
Italien 60 Centesimi von L. 1000.— für Wechsel mit höchstens sechsmonatlicher Laufzeit und L. 1.20 bei Wechseln mit mehr als 6 Monaten Laufzeit;

Bern, Freiburg, Genf, Waadt, Wallis und Tessin erheben 25 bis 50 Rappen von Fr. 1000.—.

Eine mäßige Erhöhung auf 25 bis 30 Rappen pro tausend Franken oder einem Bruchteil hievon sollte auch im Kanton St. Gallen angängig sein.

e) Erhöhung des Salzpreises. Der Preis des Kochsalzes steht im Kanton St. Gallen beträchtlich unter dem Mittel sämtlicher Schweizerkantone; bei vielen Kantonen beziffert er sich auf 15, 18, 20, 22 bis 25 Rp. per Kilo, gegenüber 12 Rappen im Kanton St. Gallen; eine Erhöhung auf 15 oder 16 Rappen wäre wohl noch erträglich für den Konsumenten. Jeder Rappen Erhöhung würde für die Staatskasse eine jährliche Mehreinnahme von etwa Fr. 30,000.— bewirken.

f) Bazarsteuer. Hier handelt es sich um ein schon altes Postulat der Mittelstandspolitik, welches mit einer unmäßigen Konkurrenz der Großbazare gegenüber den Spezialgeschäften begründet wird. Da die Bazarsteuer eine in den beteiligten Kreisen vielfach erörterte Frage ist und stetsfort zum Gegenstande der öffentlichen Diskussion gemacht wird, gestatten wir uns an dieser Stelle, etwas näher auf diesen Gegenstand einzutreten.

Die Besteuerung der Warenhäuser ist in Doktrin und Praxis eine vielumstrittene Frage; sie hat ihre eifrigen Befürworter und Gegner. In Frankreich durch Gesetz vom 2./17. März 1791 als Mietwertsteuer eingeführt und nach kurzer Unterbrechung während der Revolutionszeit durch Gesetz vom IV. Thermidor des Jahres III der Revolutionszeitrechnung wieder bestätigt, machte sie ihren Weg auch durch andere europäische Staaten, jedoch mit wechselndem Erfolg. In England und Amerika faßte sie keinen Boden; dagegen wurde sie in den 80er und 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts in einigen Staaten Deutschlands, so in Bayern, Preußen, Württemberg (in letzterem Staate spöttisch das 12-Häuser-Gesetz genannt) eingeführt und zwar als Umsatzsteuer; in Hamburg, Anhalt und Braunschweig wurden bezügliche Gesetzesentwürfe von den gesetzgebenden Behörden abgelehnt und nicht wieder eingebracht. In der Schweiz hatten die Bestrebungen zur Einführung der Besteuerung der Warenhäuser bis heute keinen Erfolg. Im Kanton Zürich wurde der Verhandlungsgegenstand im Kantonsrate anhängig gemacht, dann aber im Jahre 1913 durch Botschaft und motivierten Antrag des Regierungsrates wieder ab der Liste der Verhandlungsgegenstände genommen, im wesentlichen mit der Begründung, daß die Besteuerung der Warenhäuser nicht als ein Bedürfnis empfunden werde, da die Großbazare im wirtschaftlichen Gesellschaftskörper sogar eine nicht zu unterschätzende Funktion ausübten, indem sie namentlich dem kleinen Manne, überhaupt den sog. untern Volksschichten mit geringem wirtschaftlichem Vermögen, Waren und Bedarfsartikel zu billigem Preise anböten, deren Anschaffung in besserer Qualität und in höherer Preislage ihnen sonst nicht möglich wäre.

Über dem Streite über den volkswirtschaftlichen und sozialen Wert oder Unwert der Waren-Bazare und über die rechtliche Zulässigkeit der Bazarsteuer als einer Spezialsteuer, scheint immerhin aus den selbst gemachten Erfahrungen soviel hervorzugehen, daß die sogenannten Warenhäuser, Versandgeschäfte, Zentralgeschäfte usw. und andere Großunternehmungen in Handel und Gewerbe dazu führen können, die mittleren und kleinen Betriebe empfindlich zu schädigen und deren Existenzmöglichkeit zu bedrohen. Von die-